

Allgemeine
Versicherungsbedingungen (AVB)
zur Motorradversicherung
smile.bike – Ausgabe MRA 8.0



Inhaltsverzeichnis

G	Gemeinsame Bestimmungen	3	A	Assistance	13
G.1	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	3	A.1	Versicherte Fahrzeuge und Personen	13
G.2	Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	4	A.2	Versicherte Gefahren und Schäden	13
G.3	Ersatzfahrzeug	4	A.3	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	14
G.4	Wechselkontrollschilder	4	A.4	Vorgehen im Schadenfall	14
G.5	Prämie	4			
G.6	Hinterlegung der Kontrollschilder (Sistierung)	4			
G.7	Vertragsanpassungen	5	R	Rechtsschutz	15
G.8	Kürzung und Rückgriff	5	R.1	Versicherte Personen und Fahrzeuge	15
G.9	Kürzungs- und Regressverzicht bei Grobfahrlässigkeit	5	R.2	Örtlicher Geltungsbereich	15
G.10	Abtretung versicherter Leistungen	5	R.3	Versicherte Leistungen	15
G.11	Risikoträger	5	R.4	Versicherte Rechtsschutzfälle	15
G.12	Vertragserfüllung und Gerichtsstand	5	R.5	Nicht versicherte Rechtsschutzfälle	16
G.13	Mitteilungen	6	R.6	Weitere Bestimmungen	16
H	Haftpflichtversicherung	6			
H.1	Versicherte Personen und Fahrzeuge	6			
H.2	Versicherte Haftpflichtansprüche	6			
H.3	Nicht versicherte Haftpflichtansprüche	6			
H.4	Versicherte Leistungen	7			
H.5	Selbstbehalt	7			
H.6	Prämienstufen	8			
H.7	Vorgehen im Schadenfall	8			
K	Kaskoversicherung	8			
K.1	Versicherte Fahrzeuge und Zubehör	8			
K.2	Versicherte Gefahren und Schäden	8			
K.3	Zusatzversicherungen (sofern im Vertrag vereinbart)	9			
K.4	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	9			
K.5	Versicherte Leistungen	10			
K.6	Selbstbehalt	10			
K.7	Prämienstufen	10			
K.8	Vorgehen im Schadenfall	11			
K.9	Begriffserläuterungen	11			
U	Benützer-Unfallversicherung	11			
U.1	Versicherte Personen	11			
U.2	Versicherte Gefahren und Schäden	11			
U.3	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	11			
U.4	Versicherte Leistungen	12			
U.5	Ergänzende Leistungsbestimmungen	13			
U.6	Vorgehen im Schadenfall	13			

Der Einfachheit und Verständlichkeit halber verzichten wir in unseren Vertragsbedingungen darauf, männliche und weibliche Formen zu unterscheiden und verwenden die in Gesetz und Umgangssprache üblichen Ausdrücke. Trotzdem wenden wir uns selbstverständlich immer auch an alle Personen weiblichen Geschlechts.

G.1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

G.1.1 Vorbereitung des Vertrages

Der Versicherungsnehmer bereitet den Vertrag aufgrund telefonischer Anfrage oder über Internet und wahrheitsgemässer Beantwortung aller Fragen von smile.direct selber vor. Er erhält daraufhin die Police und die Prämienrechnung zugestellt. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) stehen ihm in elektronischer Form zur Verfügung. Den Versicherungsnachweis stellt smile.direct in Papier- oder elektronischer Form zur Verfügung.

G.1.2 Zustandekommen des Vertrages. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch Aktivierung des Versicherungsnachweises beim Strassenverkehrsamt zustande, frühestens jedoch an dem Tag, der als Beginndatum auf der Police deklariert ist. Die vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsarten, -varianten, -deckungen und -summen sowie Selbstbehalte sind in der Police vereinbart.

G.1.3 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle mündlich oder schriftlich gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Mit der Aktivierung des Versicherungsnachweises beim Strassenverkehrsamt bestätigt der Versicherungsnehmer insbesondere die Richtigkeit der Angaben auf der Police.

Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und die in den Policendokumenten deklariert ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist smile.direct berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Wird diese Motorfahrzeugversicherung durch Kündigung gemäss vorstehendem Absatz aufgelöst, so entfällt auch die Leistungspflicht von smile.direct für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt und Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit smile.direct die Leistungspflicht schon erfüllt hat, hat sie Anspruch auf Rückerstattung.

G.1.4 Gefahrsveränderung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche, in der Police deklarierte Gefahrstatsache und wird dadurch eine Gefahrserhöhung herbeigeführt, hat der Versicherungsnehmer dies smile.direct sofort mitzuteilen. Diese hat hierauf das Recht, den Vertrag an die geänderten Gefahrsmerkmale anzupassen.

Bei Gefahrsverminderung reduziert smile.direct den Umfang des Versicherungsschutzes und die Prämie gemäss neuem Gefahrenumfang, jedoch, sofern die Mitteilung verspätet erfolgt, frühestens vom Zeitpunkt der Meldung des Versicherungsnehmers an.

Hat der Anzeigepflichtige die Veränderung einer erheblichen Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und die in den Policendokumenten deklariert ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist smile.direct für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

G.1.5 Vertragsdauer, Vertragsablauf

Die Versicherungsdeckungen beginnen mit dem Zustandekommen des Vertrages gemäss Art. G.1.2 und dauern bis zum Tag, der als Ablaufdatum auf der Police aufgedruckt ist. In der Regel ist dies 1 Jahr.

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht durch eine Vertragspartei mindestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muss spätestens am

letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei smile.direct eintreffen. Bei Vertragserneuerung ist eine neue Jahresprämie geschuldet.

G.1.6 Geltungsbereich

a) Örtlicher Geltungsbereich:

Vorbehältlich besonderer Bedingungen deckt die Versicherung Schadenereignisse, die:

- in Europa gemäss dem jeweils aktuellen Deckungsbereich der Internationalen Versicherungskarte (Länder, die vom Abkommen suspendiert sind, gelten in jedem Fall als nicht versichert);
- in den übrigen Mittelmeerrandstaaten;
- in den Mittelmeerinselstaaten;
- auf dem Gebiet des Kosovo (die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gilt hier in jedem Fall als nicht versichert) verursacht werden. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

b) Zeitlicher Geltungsbereich:

Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

G.1.7 Schadenfall

Nach jedem versicherten Ereignis, für das smile.direct eine Entschädigung zu erbringen hat, kann der Versicherungsnehmer oder smile.direct die betroffene Versicherungsdeckung oder den gesamten Vertrag kündigen und zwar wie folgt:

- a) der Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme der Auszahlung. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei smile.direct;
- b) smile.direct: spätestens, wenn smile.direct die Entschädigung gezahlt hat. Der Vertrag endet 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

G.1.8 Halterwechsel

Wechselt für das versicherte Fahrzeug der Halter (Halterwechsel) und wird ein neuer Versicherungsnachweis einer anderen Versicherungsgesellschaft aktiviert, so erlischt der Vertrag per Änderungsdatum des Strassenverkehrsamtes.

Nachdem smile.direct vom Halterwechsel Kenntnis erhalten hat, kann smile.direct innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Macht smile.direct davon Gebrauch, erlischt der Versicherungsschutz 4 Wochen nach Eintreffen der Rücktrittserklärung beim neuen Halter. Der neue Halter hat Anspruch auf die anteilmässige Prämie bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Bei einem Halterwechsel werden die Prämienstufen auf diesen Zeitpunkt hin neu festgesetzt.

G.1.9 Konkurs des Versicherungsnehmers

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

G.1.10 Führerausweisentzug

Der Versicherungsnehmer hat einen Führerausweisentzug des häufigsten Lenkers infolge Fahrens:

- a) in angetrunkenem Zustand;
- b) unter Drogeneinfluss;
- c) unter Medikamenteneinfluss;
- d) mit massiver Geschwindigkeitsüberschreitung (Art. 90 Abs. 2 und Abs. 3 Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz, nachfolgend SVG) zu melden.

In diesen Fällen hat smile.direct das Recht, den Vertrag anzupassen oder aufzulösen.

G.1.11 Wohnsitz des Halters, Standort des Fahrzeuges oder Fahrzeugeinlösung mit ausländischen Kontrollschildern

Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder den festen Standort des Fahrzeuges ins Ausland oder löst er für das Fahrzeug ausländische Kontrollschilder, erlischt der Vertrag, respektive die Deckung nach 30 Tagen. Für Fahrzeuge mit ständigem Standort im Ausland besteht kein Versicherungsschutz.

G.1.12 Sonstige Beendigungsgründe

Bei Aktivierung eines neuen Versicherungsnachweises einer anderen Versicherungsgesellschaft bei Fahrzeugwechsel, Wiederinkraftsetzung nach Kontrollschilderabgabe von mindestens 14 Tagen, Wechselschildereröffnung oder Kantonswechsel erlischt der Vertrag per Änderungsdatum des Strassenverkehrsamtes.

G.2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Police, die AVB, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Strassenverkehrsgesetz (SVG), die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG).

Mit Aktivierung des Versicherungsnachweises beim Strassenverkehrsamt bestätigt der Versicherungsnehmer den Erhalt der Vertragsdokumente resp. die Kenntnisnahme, dass einzelne Vertragsdokumente gem. Artikel 1 elektronisch zur Verfügung stehen und insbesondere die Kenntnisnahme der darin enthaltenen Informationen bezüglich der versicherten Risiken, des Umfangs des Versicherungsschutzes, der geschuldeten Prämien und weiterer Verpflichtungen sowie der Laufzeit und Beendigung des Vertrages.

G.3 Ersatzfahrzeug

Wird anstelle des versicherten Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie und Preisklasse verwendet, so gelten die gemäss der Police abgeschlossenen Versicherungen unter folgenden Voraussetzungen auch für das Ersatzfahrzeug:

- a) Die Bewilligung für den Betrieb des Ersatzfahrzeuges ist beim zuständigen Amt eingeholt worden;
- b) Das Ersatzfahrzeug verkehrt unter den in der Police genannten Kontrollschildern.

Wird das Ersatzfahrzeug während mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen verwendet, muss smile.direct benachrichtigt werden. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Meldung, so entfällt die Leistungspflicht im Schadenfall gegenüber dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen. Leistungen an Geschädigte, die gemäss dem SVG direkt auszurichten sind, werden beim Versicherungsnehmer zurückgefordert.

Ist die Kaskoversicherung abgeschlossen, gilt diese für das ersetzte Fahrzeug im Rahmen der Teilkaskodeckung. Für Kollisionsereignisse dagegen nur noch, wenn sich das Schadenereignis nicht auf öffentlichen Strassen ereignet.

Wird das Ersatzfahrzeug nicht mehr verwendet oder das ersetzte Fahrzeug mit seinen Kontrollschildern wieder in Betrieb genommen, erlöschen die Versicherungen für das Ersatzfahrzeug.

G.4 Wechselkontrollschilder

G.4.1 Versicherungsschutz

Die Versicherung gilt für die Fahrzeuge, die beim Strassenverkehrsamt mit der in der Police eingetragenen Kontrollschildnummer eingelöst sind, und zwar:

- a) für das vorschriftsgemäss mit den Kontrollschildern versehene Fahrzeug in vollem Umfang;
- b) für Fahrzeuge ohne Kontrollschilder nur, sofern das Ereignis nicht auf Strassen eintritt, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen.

G.4.2 Rückgriff

Werden die Fahrzeuge gleichzeitig auf Strassen verwendet, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen, und muss smile.direct aufgrund eines eingetretenen Ereignisses Leistungen aus der Haftpflichtversicherung erbringen, kann smile.direct diese vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten zurückfordern. Aus allen anderen zusätzlich abgeschlossenen Versicherungen, ausgenommen der Rechtsschutzversicherung, erbringt smile.direct keine Leistungen.

G.5 Prämie

G.5.1 Fälligkeit

Die Prämie ist grundsätzlich per Fälligkeitsdatum gemäss Police zu bezahlen. Ist Ratenzahlung vereinbart, so ist ein Ratenzuschlag zu entrichten. Die einzelnen Teilzahlungen der Prämie sind erst an ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum gemäss Police zur Zahlung fällig. Noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10.

Die Nichtbezahlung der Prämie oder einer einzelnen Rate hat die gesetzliche Mahnung inklusive Inkassogebühren zur Folge. Ab Versand der Mahnung ist die gesetzliche 14-tägige Frist zur Zahlung einzuhalten.

Verstreicht diese Frist, ohne dass die Prämie oder die vereinbarte Rate bei smile.direct eingeht, so ruht die Versicherungsdeckung. Leistungen an Geschädigte, die gemäss dem Strassenverkehrsgesetz direkt auszurichten sind, werden beim Versicherungsnehmer zurückgefordert.

smile.direct ist berechtigt, mit dem Mahnschreiben den Rücktritt vom Vertrag bei ungenutztem Ablauf der Mahnfrist zu erklären. Auf Mitteilung an das Strassenverkehrsamt hin verfügt dieses den Rückzug der Kontrollschilder und des Fahrzeugausweises.

G.5.2 Rückerstattung

Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilmässig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die volle Jahresprämie bleibt jedoch geschuldet, wenn:

- a) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag zum Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war;
- b) smile.direct im Totalschadenfall Leistungen erbringt.

G.5.3 Maklervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass smile.direct gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so muss er sich an den Dritten wenden.

G.6 Hinterlegung der Kontrollschilder (Sistierung)

Sind die Kontrollschilder des versicherten Fahrzeuges beim Strassenverkehrsamt deponiert, ruht die Versicherung bis zur Wiedereinlösung mittels neuem Versicherungsnachweis von smile.direct.

Sofern eine Teilkasko-, Fahrzeug- oder Verkehrsrechtsschutz-Versicherung besteht, bleiben diese für die Dauer der Kontrollschilderhinterlegung in Kraft. Schäden infolge Kollision sind weiter versichert, wenn sich diese nicht auf Strassen ereignen, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen.

Es wird ein Sistierungsrabatt gewährt. Dieser beträgt:

- a) 0% für Rechtsschutzdeckungen gemäss Abschnitt R;
- b) 50% für Teilkaskodeckungen gemäss Art. K.2.2–2.10;
- c) 100% für alle übrigen Deckungen.

Sobald das Strassenverkehrsamt die Schilderdeponierung smile.direct meldet, wird die Rabattgutschrift – anteilmässig vom Deponierungsdatum bis zum nächsten Prämienverfall – mit einer allfällig noch zu zahlenden Prämie verrechnet oder zurückerstattet.

Wünscht der Versicherungsnehmer die Stilllegung sämtlicher im Vertrag festgelegten Deckungen, so hat er dies schriftlich anzuzeigen. Diese Änderung erfolgt frühestens ab Meldung des Versicherungsnehmers.

Hinterlegt der Versicherungsnehmer die Kontrollschilder des versicherten Fahrzeuges beim Strassenverkehrsamt und besteht keine weiterhin gültige Teilkasko-, Fahrzeug- oder Verkehrsrechtsschutzversicherung, so endet der Vertrag 2 Jahre nach Kontrollschilderdeponierung.

G.7 Vertragsanpassungen

G.7.1 Anpassungsrecht

smile.direct kann Vertragsanpassungen vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen bei Änderungen der:

- a) Prämien;
- b) Bonussysteme;
- c) Selbstbehaltregelungen;
- d) Leistungen;
- e) gesetzlichen Abgaben;
- f) Gebühren.

Werden Vertragsanpassungen vorgenommen, so teilt smile.direct dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbedingungen bis spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres mit.

G.7.2 Prämiengrundlagen

Die Prämie beruht auf dem gewählten Versicherungsumfang sowie den Angaben des Versicherungsnehmers zu den versicherten Personen und zum Fahrzeug. Ändert sich eine dieser Angaben, hat smile.direct das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

G.7.3 Zustimmung

Erhält smile.direct bis spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung des Versicherungsnehmers zu den Vertragsanpassungen.

G.7.4 Ablehnung

Ist der Versicherungsnehmer mit den Vertragsanpassungen nicht einverstanden, kann dieser die von der Anpassung betroffenen Sparten oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Die Prämienanpassungen, welche wegen Prämienstufenänderungen und Veränderungen von eidgenössischen Abgaben oder übrigen Gebühren erfolgen, bilden keinen Kündigungsgrund.

G.8 Kürzung und Rückgriff

Eine Leistungskürzung oder ein Rückgriff auf den Versicherungsnehmer oder die Versicherten ist dann möglich, wenn eine Leistungsablehnung oder -kürzung nach diesen Bestimmungen oder der schweizerischen Gesetzgebung rechtlich zulässig ist. Zum Beispiel wegen:

- a) Deckungseinschränkungen gemäss den Art. H.3; K.4; U3; A3; R5;
- b) Missbrauch der Wechselkontrollschilder sowie gesetzes- oder vertragswidriger Verwendung der Kontrollschilder;
- c) Pflichtverletzung bei Vertragsabschluss (Anzeigepflichtverletzung gemäss Art. G.1.3);

- d) Vertragswidrigem Verhalten im Schadenfall;
- e) Grobfahrlässiger Verursachung des Schadenfalls.

Das Rückgriffsrecht umfasst die erbrachten Versicherungsleistungen, einschliesslich bezahlter Anwalts- und Gerichtskosten. Ein Rückgriff erfolgt auch nach Erlöschen dieser Versicherung bei Ansprüchen aufgrund der Internationalen Versicherungskarte oder ausländischer Pflichtversicherungen.

Im Rückgriffsfall sind erbrachte Leistungen innert 30 Tagen nach Mitteilung zurückzuzahlen. Nichtbezahlung hat nach einer Mahnung mit Frist von 14 Tagen das Erlöschen des gesamten Vertrages zur Folge. Das Rückgriffsrecht bleibt überdies vorbehalten.

G.9 Kürzungs- und Regressverzicht bei Grobfahrlässigkeit

Sofern die Zusatzversicherung Grobfahrlässigkeit mitversichert ist, verzichtet smile.direct auf das ihr vertraglich oder gesetzlich zustehende Kürzungs- und Rückgriffsrecht bei versicherten Ereignissen, die vom Versicherungsnehmer oder Lenker des in der Police bezeichneten Fahrzeuges grobfahrlässig herbeigeführt wurden. Dies gilt für alle in der Police vereinbarten Versicherungsdeckungen.

Kein Verzicht erfolgt, wenn die versicherte Person das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder unter Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt verursacht (Art. 31 Abs. 2, Art. 65 Abs. 3 sowie Art. 90 Abs. 4 SVG) oder wenn der Lenker eine Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit vereitelt hat (Art. 91a SVG). Im letztgenannten Fall beträgt der nicht versicherte Anteil mindestens 20%.

Ebenso erfolgt kein Verzicht, wenn der Halter oder Lenker ein Verschulden am Diebstahl des Fahrzeuges zu tragen hat.

G.10 Abtretung versicherter Leistungen

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung von smile.direct weder übertragen noch verpfändet werden.

G.11 Risikoträger

Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Motorfahrzeugversicherung mit Ausnahme der Rechtsschutzversicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen.

Der Risikoträger für die Rechtsschutzversicherung ist: Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau.

Zuständig für diese Motorfahrzeugversicherung ist: smile.direct versicherungen (in den AVB smile.direct genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

G.12 Vertragserfüllung und Gerichtsstand

Die Risikoträger (gemäss Art. G.11) müssen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag am schweizerischen Wohnsitz resp. Sitz des Versicherten oder des Versicherungsnehmers erfüllen.

Für gerichtliche Streitigkeiten steht dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder sein schweizerischer Wohnsitz resp. Sitz zur Verfügung.

G.13 Mitteilungen

Service- und Beratungsanfragen können smile.direct telefonisch, elektronisch oder schriftlich gestellt werden:

Service-Center:

0844 848 444

Internet: www.smile-direct.ch

E-Mail: info@smile-direct.ch

Korrespondenz:

smile.direct versicherungen

Zürichstrasse 130

8600 Dübendorf

Zusätzlich zu den oben genannten Kontaktmöglichkeiten steht für Schadenmeldungen und -anfragen sowie als Notfallzentrale für Leistungen aus der Assistance folgende Gratisnummer zur Verfügung:
Schadenummer: 0800 848 488 (24 Stunden)

Schaden- und Notfälle sind sofort zu melden. Die weiteren Verpflichtungen der Versicherten im Schadenfall sind in diesen Bestimmungen bei den einzelnen Versicherungsarten und Deckungen geregelt. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, so erfolgt eine Leistungsablehnung oder -kürzung, ausser der Versicherte weist nach, dass der Schaden und seine Folgen dadurch nicht beeinflusst wurden.

H Haftpflichtversicherung

H.1 Versicherte Personen und Fahrzeuge

H.1.1 Personen

Versichert sind der Halter des versicherten Fahrzeuges und alle Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

H.1.2 Fahrzeuge

Versichert sind die im Vertrag eingetragenen Fahrzeuge.

Von diesen Fahrzeugen gezogene Anhänger oder geschleppte oder gestossene Fahrzeuge sowie abgekoppelte Anhänger sind ebenfalls versichert – (soweit die Verantwortung im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung gegeben ist).

H.2 Versicherte Haftpflichtansprüche

H.2.1 Zivilrechtliche Ansprüche

Versichert sind zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen versicherte Personen gem. H.1.1 erhoben werden infolge:

- a) Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
- b) Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden) in folgenden Situationen:
 - beim Betrieb des Fahrzeuges;
 - bei Verkehrsunfällen, die vom Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
 - bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeuges;
 - beim Auf- und Absteigen vom Fahrzeug;
 - beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie;
 - beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeuges.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

H.2.2 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich diese Versicherung auch auf die zu Lasten einer versicherten Person gem. H.1.1 gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

H.2.3 Ansprüche aus dem Führen fremder Fahrzeuge im Ausland

Versicherungsschutz besteht für Schäden, verursacht durch den Versicherungsnehmer oder den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner als Lenker eines gemieteten, versicherungspflichtigen Fahrzeuges (z.B. Mietwagen), soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Hat der Halter des benützten Motorfahrzeuges die erforderliche Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen oder war diese zur Zeit des Schadeneignisses ausser Kraft, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Als Ausland gilt der örtliche Geltungsbereich gemäss Art. G.1.6 ohne Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.

H.2.4 Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz der EU

Vorbehältlich Art. H.3.6 besteht Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Sanierung und Kostentragung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz der EU, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemässen Gebrauchs des Fahrzeuges (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Der Versicherungsschutz besteht in den Ländern der EU, welche die Richtlinie 2004/35 EG vom 21.4.2004 in das Landesrecht umgesetzt haben.

H.3 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

Wenn die nachstehend genannten Umstände für die Mitfahrer erkennbar waren oder bei der notwendigen Aufmerksamkeit hätten erkannt werden können, gelten für die Mitfahrer Ausschlüsse und Deckungseinschränkungen analog.

Ebenso gelten die nachfolgenden Einschränkungen gegenüber den Geschädigten nur, wenn sie nach Gesetz zulässig sind.

H.3.1 Eigenschäden

Nicht versichert sind Ansprüche:

- a) des Halters, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Personenschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dem Strassenverkehrsgesetz verantwortlich ist;
- b) aus Sachschäden des Ehegatten, der eingetragenen Partner und der Konkubinatspartner des Halters sowie der Verwandten des Halters, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben;
- c) für Schäden am versicherten Fahrzeug, am Anhänger, an geschleppten und gestossenen Fahrzeugen sowie für Schäden an den an diesem Fahrzeug angebrachten oder damit beförderten Sachen und Tieren mit Ausnahme von Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt wie Reisegepäck und dergleichen.

H.3.2 Strolchenfahrten

Nicht versichert sind Ansprüche von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war.

H.3.3 Motorsport

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten inkl. Trainingsfahrten und Sportfahrlerngängen sowie bei sämtlichen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken genutzt werden.

Es besteht jedoch Versicherungsschutz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat. Im Ausland besteht Versicherungsschutz, wenn der Anspruch des Geschädigten unter schweizerisches bzw. liechtensteinisches Recht fällt.

H.3.4 Feuer, Explosion und Kernenergie

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.

H.3.5 Gesetzliche Leistungen an Geschädigte, die beim Versicherungsnehmer zurückgefordert werden können

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Fahrten:

- a) ohne behördliche Bewilligung;
- b) der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- c) der Lenker mit Lernfahrausweis, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;
- d) der Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- e) der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben;
- f) der Lenker, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- g) zur Beförderung gefährlicher Güter im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts sowie aus der Verwendung von Motorfahrzeugen zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Ausmietung an Selbstfahrer, sofern nicht im Vertrag eine gegenteilige Vereinbarung (BVB) getroffen wurde.

smile.direct gewährt aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel, auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit, nicht hätten erkannt werden können.

Schäden im Rahmen der Haftpflichtversicherungsdeckung, die eintreten, während der Halter das versicherte Fahrzeug über einen Drittanbieter zur Ausmietung an Selbstfahrer zur Verfügung stellt (z. B. über Internet-Ausmietungsplattformen), sind nur subsidiär zu den bestehenden Versicherungen der jeweiligen Internet-Ausmietungsplattform gedeckt.

H.3.6 Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz der EU

- a) die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- b) die durch bewusste Verstösse gegen Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen;
- c) die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehen;
- d) sowie Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter.

H.4 Versicherte Leistungen

smile.direct bezahlt Forderungen aus berechtigten Haftpflichtansprüchen und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

H.4.1 Versicherungssumme

Die Leistungen je versichertes Ereignis sind für Personen- und Sachschäden auf die in der Police bezeichneten Versicherungssummen begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte der Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

H.4.2 Einschränkungen

Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten sind zusammen je versichertes Ereignis auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gemäss Artikel 3 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte der Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts-, Experten- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind. Die Aufwendungen für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz der EU gem. Artikel H.2.4 sind pro versichertes Ereignis auf insgesamt CHF 5 Mio. begrenzt.

H.4.3 Direkte Zahlungen an Geschädigte und Rückgriff

Wurden dem Geschädigten durch smile.direct direkt Entschädigungen ausbezahlt, muss der Betrag bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbeitrages zurückgezahlt werden, und zwar unabhängig davon, wer das Fahrzeug zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses gelenkt hat.

Nachfolgende Leistungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden:

- a) wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
- b) wenn smile.direct aufgrund einer internationalen Vereinbarung (Beispiel: Grüne Karte) oder ausländischer Bestimmungen Leistungen erbringen muss, nachdem der Versicherungsschutz bereits sistiert war oder aufgehört hatte;
- c) wenn smile.direct aufgrund einer internationalen Vereinbarung (Beispiel: Grüne Karte) oder ausländischer Bestimmungen Leistungen erbringen muss und bei einem gleichen Ereignis in der Schweiz ein Rückgriffsrecht bestehen würde, im Umfang dieses entsprechenden Rückgriffsrechtes.

Erhält smile.direct 4 Wochen nach Aufforderung keine Zahlung, wird smile.direct schriftlich ersuchen, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu bezahlen. Wird die Mahnung nicht beachtet, erlischt der gesamte Vertrag nach diesen 14 Tagen.

Der entsprechende Betrag gilt weiterhin als geschuldet.

H.5 Selbstbehalt

Der in der Police festgesetzte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall, für den smile.direct Leistungen erbringen muss. Der Versicherungsnehmer hat diesen Betrag innert 30 Tagen an smile.direct zu zahlen, unabhängig davon, wer zum Zeitpunkt des Schadenfalls das Fahrzeug gelenkt hat.

Ein für jugendliche Lenker vereinbarter Selbstbehalt gilt, wenn der Lenker zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses noch nicht 25 Jahre alt ist (Stichtag 25. Geburtstag). Der Selbstbehalt entfällt für Schadenfälle eines jugendlichen Lenkers, welcher als häufigster Lenker im Vertrag erfasst ist.

Ein für Neulenker vereinbarter Selbstbehalt gilt, wenn die über 25 Jahre alte Person (Stichtag 25. Geburtstag) zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses den Ausweis, der sie zum Führen des versicherten Fahrzeuges berechtigt, noch keine zwei Jahre besitzt. Der Lernfahrausweis spielt für die Berechnung dieser Frist keine Rolle. Nichtbezahlung hat nach einer Mahnung mit Nachfrist von 14 Tagen das Erlöschen des gesamten Vertrages zur Folge. Die Einforderung des Selbstbeitrages bleibt weiterhin vorbehalten. Der Selbstbehalt entfällt für Schadenfälle eines Neulenkers, welcher als häufigster Lenker im Vertrag erfasst ist.

Kein Selbstbehalt ist geschuldet:

- a) wenn Entschädigungen erbracht werden, obwohl kein Verschulden der versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung);
- b) wenn der Entschädigungsbetrag innert 30 Tagen an smile.direct zurückgezahlt wird, nachdem der Versicherungsnehmer von der Schadenerledigung erfahren hat;
- c) wenn für ein angemeldetes Schadenereignis keine Entschädigung erbracht werden muss;
- d) bei Entschädigungen für Strolchenfahrten ohne Verschulden des Halters an der Entwendung des Fahrzeuges;
- e) für Schadenfälle, die sich während des von einem Fahrlehrer mit behördlicher Konzession erteilten Fahrunterrichts oder während der amtlichen Führerprüfung ereignen.

H.6 Prämienstufen

H.6.1 Prämienstufensystem

Prämienstufen in % der Grundprämie:

1: 40%	4: 55%	7: 80%	10: 110%	13: 140%
2: 45%	5: 60%	8: 90%	11: 120%	14: 150%
3: 50%	6: 70%	9: 100%	12: 130%	15: 160%

Die bei Vertragsabschluss oder -erneuerung zugrundeliegende Prämienstufe wird in der Police aufgeführt.

Ohne Schadenfall im abgelaufenen Versicherungsjahr wird die neue Jahresprämie nach der nächsttieferen Stufe berechnet.

Bei Zahlungen oder Rückstellungen im Schadenfall wird die Prämie im folgenden Versicherungsjahr um 4 Prämienstufen pro Schadenfall erhöht. Dies gilt auch dann, wenn die Schuldfrage noch nicht abschliessend geklärt werden konnte.

Erweist sich ein Schadenfall nachträglich als folgenlos oder werden die Schadenaufwendungen innert 30 Tagen seit Mitteilung zurückbezahlt, wird die Prämienstufe berichtigt.

Es erfolgt keine Erhöhung der Prämienstufe bei Schadenfällen, bei denen nach Art. H.5 a) – e) kein Selbstbehalt geschuldet ist.

H.6.2 Bonusschutz

Sofern in der Police vereinbart, verzichtet smile.direct, unabhängig der Anzahl Schadenfälle in einem Versicherungsjahr, auf die Rückstufung im Prämienstufensystem gemäss Art. H.6.1.

H.7 Vorgehen im Schadenfall

Allein smile.direct führt die Verhandlungen im Namen des Versicherungsnehmers oder als Vertreter der Versicherten und ist berechtigt, Vergleiche abzuschliessen und Prozesse über Haftpflichtansprüche zu führen. Sie ist berechtigt, für die Schadenbehandlung externe Stellen als Vertreter einzusetzen. Die Erledigung der Schadenfälle ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich. Er darf selber weder Zahlungen leisten noch Ansprüche anerkennen. Er ist verpflichtet, Schadenergebnisse sofort zu melden und smile.direct bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen.

Nach der Schadenmeldung reguliert smile.direct den Schaden. smile.direct hat das Recht, über Schadenergebnisse, die telefonisch oder online gemeldet wurden, zusätzlich eine schriftliche Schadenanzeige einzuverlangen.

K Kaskoversicherung (sofern im Vertrag vereinbart)

K.1 Versicherte Fahrzeuge und Zubehör

Versichert sind die in der Police deklarierten Motorfahrzeuge und dazugehörige Ersatzteile, Zubehör bzw. Sonderausrüstungen und Werkzeuge. Ausrüstungen und Zubehörteile, die über die serienmässige Normalausstattung hinausgehen, sind ohne besondere Vereinbarung bis 10% des Katalogpreises prämienfrei mitversichert. Nicht versichert sind Zubehör und Geräte, die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können. Nicht als Zubehör gelten zudem: Helme, Brillen, Handschuhe, Motorradstiefel und andere Kleidungsstücke (Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung). Für Anhänger bedarf es einer separaten Kaskoversicherung.

K.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung gilt für Schäden, die das versicherte Fahrzeug in der Bewegung, im Ruhestand oder während eines Transportes über Wasser oder zu Land erleidet. Sofern in der Police vereinbart, umfasst die Versicherung eine:

- Vollkasko gemäss Art. K.2.1 bis Art. K.2.10;
- Teilkasko gemäss Art. K.2.2 bis Art. K.2.10.

K.2.1 Kollision

Versichert sind Schäden, entstanden durch plötzliche gewaltsame, äussere Einwirkungen; insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz, Ein- und Versinken, Be- und Entladen, selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten; ferner Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter.

K.2.2 Feuer

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden durch Brand, Blitzschlag, Kurzschluss, Explosion und Löschschiäden. Nicht versichert sind Sengschäden und Schäden an elektrischen und elektronischen Teilen, die auf innere Defekte zurückzuführen sind.

K.2.3 Luftfahrzeugabsturz

Versichert ist die Beschädigung durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge und deren Teile.

K.2.4 Elementarereignisse

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schäden durch unmittelbar auf dem Fahrzeug lastenden Schnee (Schneedruck), Schäden durch unmittelbar auf das Fahrzeug herabfallende Felsen, Steine und Erdmassen (Erdbeben), Hochwasser, Überschwemmungen. Die Aufzählung ist abschliessend.

K.2.5 Schneerutsch

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden durch unmittelbares Herabfallen von Schnee oder Eis auf das versicherte Fahrzeug. Wenn Äste wegen der Schneelast abbrechen und herunterfallen, so sind die durch die Äste und den Schnee verursachten Schäden am versicherten Fahrzeug gedeckt.

K.2.6 Tiere

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden durch die unmittelbare Kollision mit Tieren auf öffentlichen Strassen sowie Folgeschäden am Fahrzeug. Schäden, die dadurch entstehen, dass einem Tier ausgewichen wird, sind nicht versichert. Schäden durch Marder- oder Tierverbisse sind ebenfalls mitversichert.

K.2.7 Vandalismus

Versichert sind Schäden durch mut- oder böswilliges Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Ziervorrichtungen oder Scheibenwischern, Zerbrechen der Reifen, Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank, Zerbrechen von Satteltaschen und Sitzflächen und Beschädigungen durch das Bemalen und Bespritzen durch unbekannte Dritte. Diese Aufzählung ist abschliessend.

K.2.8 Diebstahl

Versichert sind Schäden infolge Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Raub im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen. Beschädigungen des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch oder eines versuchten Raubes sind ebenfalls mitversichert.

K.2.9 Flüssigkeiten

Schäden infolge von Falscheinfüllen von falschem Kraftstoff oder sonstigen fahrzeugbezogenen Flüssigkeiten sind bis CHF 1'000 mitversichert.

K.2.10 Glasbruch

Glasbruch basic: Versichert sind unfreiwillig eingetretene Bruchschäden sowie unfallbedingte Schäden an Front-, Seiten-, Heck- und Windschutzscheiben (die Aufzählung ist abschliessend). Dabei sind auch Werkstoffe versichert, die als Glasersatz dienen.

Je nach Vereinbarung in der Police gilt als zusätzlich versichert:

Glasbruch plus: Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen. Ein Schaden am Fahrzeugschutzspiegel

ist auch versichert, wenn nur das Gehäuse beschädigt wurde und ein Ersatz desselben notwendig ist. Ebenfalls mitversichert sind Glühlampen und Leuchtdioden (LED), sofern sie bei einem Glasbruch zerstört werden.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn die Ersatzkosten der Gläser den Zeitwert des Fahrzeuges erreichen oder übersteigen.

K.3 Zusatzversicherungen (sofern im Vertrag vereinbart)

K.3.1 Parkschaden

In Abänderung zu den Selbstbehalt- und Prämienstufenbestimmungen gemäss Art. K.7.1 sind gedeckte Schäden durch gewaltsame Beschädigung am parkierten Fahrzeug durch unbekannt Dritte gemäss Art. K.2.1 ohne Selbstbehalt und ohne Bonusverlust versichert.

Die Leistungen sind je Ereignis auf die in der Police genannte Summe begrenzt.

K.3.2 Persönliche Effekten

Versichert sind Beschädigungen oder Zerstörung der mit dem versicherten Fahrzeug von seinen Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten persönlichen Effekten, sowie Helme, Brillen, Handschuhe, Motorradstiefel und andere Kleidungsstücke (Sicherheitsausrüstung und Schutzbekleidung) bis zu dem im Vertrag bestimmten Betrag, infolge eines versicherten Kaskoereignisses gemäss Art. K.2.

Zusätzlich versichert sind Schäden an der Sicherheitsbekleidung des Versicherungsnehmers als Lenker oder Mitfahrer eines beliebigen Motorrades.

Bei einem Diebstahl ist nur dann Versicherungsschutz gewährt, wenn sich die persönlichen Effekten in vollständig abgeschlossenen, am versicherten Fahrzeug fest montierten und gegen Diebstahl gesicherten Behältnissen befunden haben. Der Diebstahl von Helmen ist auch versichert, wenn sie mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert waren.

Entschädigt wird die Reparatur. Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert oder wird die abhandengekommene Sache innerhalb von 30 Tagen nicht aufgefunden, so erfolgt die Entschädigung zum Neuwert.

Nicht versichert sind: Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Kreditkarten, Fahrkarten und Abonnemente, Wertsachen (Schmucksachen, ungefasste Edelsteine, Perlen, Edelmetalle, Münzen und Medaillen etc.), Ton-, Bild- und Datenträger sowie Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen. Subjektive Werte werden nicht entschädigt.

Nicht versichert sind ebenso rein optische Beschädigungen an Sicherheitsbekleidung, durch die die Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird.

Wurden aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, so sind diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an smile.direct abzutreten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter.

K.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wenn die nachstehend genannten Umstände für die Mitfahrer erkennbar waren oder bei der notwendigen Aufmerksamkeit hätten erkannt werden können, gelten für die Mitfahrer Ausschlüsse und Deckungseinschränkungen analog.

K.4.1 Betriebsschäden

Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf

der Fahrstrecke, Materialermüdung, Schäden infolge Ölmangels, Schäden infolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers (ausser als Folge eines versicherten Diebstahls), Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehler und Schäden, die ausschliesslich die Bereifung (ausgenommen durch Zerstechen) oder Batterie betreffen; ferner Schäden durch das Ladegut (ausser im Anschluss an ein unter Kollisionsschäden versichertes Ereignis).

K.4.2 Nutzungsausfall, Minderwert

Schäden durch Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Liebhaber-, Minder- und Mehrwerte.

K.4.3 Geschwindigkeitsfahrten und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken

Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten inkl. Trainingsfahrten und Sportfahrlehrgängen sowie bei sämtlichen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken genutzt werden.

K.4.4 Verbrechen und Vergehen

Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen und dem Versuch dazu.

K.4.5 Fehlende Berechtigung oder Ermächtigung

Schäden aus Fahrten:

- a) ohne behördliche Bewilligung;
- b) der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- c) der Lenker, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;
- d) der Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benützen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- e) auf öffentlichen Strassen, wenn das in der Police vermerkte ordentliche Kontrollschild nicht am Fahrzeug montiert ist.

Vorbehältlich gegenteiliger Vereinbarung in der Police besteht kein Versicherungsschutz für Schäden anlässlich der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer. Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendungsart eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

Schäden im Rahmen der gewählten Versicherungsdeckung, die eintreten, während der Halter das versicherte Fahrzeug über einen Drittanbieter zur Ausmietung an Selbstfahrer zur Verfügung stellt (z. B. über Internet-Ausmietungsplattformen), sind nur subsidiär zu den bestehenden Versicherungen der jeweiligen Internet-Ausmietungsplattform gedeckt.

K.4.6 Unruhen

Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

K.4.7 Naturereignisse

Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur (z. B. radioaktive Kontamination), es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

K.4.8 Ionisation

Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

K.4.9 Requisition

Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition des Fahrzeuges.

K.4.10 Regress- und Ausgleichsansprüche

Regress- und Ausgleichsansprüche von Privathaftpflichtversicherungen für Schäden am benutzten Fahrzeug.

K.4.11 Veruntreuung, Betrug, unrechtmässige Aneignung

Schäden durch Veruntreuung, Betrug oder unrechtmässige Aneignung.

K.5 Versicherte Leistungen

Je nach Vereinbarung in der Police kann Entschädigungsart basic oder plus versichert sein (vgl. nachfolgend Art. K.5.1 und 5.2).

Unabhängig von der gewählten Entschädigungsart gemäss Art. K.5.1 gilt:

- Von der Entschädigung in Abzug gebracht werden ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste;
- Die Höchstentschädigung beträgt maximal den bezahlten Kaufpreis des Fahrzeuges. Ein vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste werden von dieser in Abzug gebracht;
- Die oben genannten Regelungen gelten sinngemäss auch für das Zubehör und die einzelnen Sonderausrüstungen;
- Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges wesentlich verbessert wurde, hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen Teil dieser Kosten selbst zu tragen;
- Zerstochene Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt;
- Sofern keine Reparaturausführung erfolgt, erstattet smile.direct 90% des ermittelten Schadenbetrages (ohne MWST);
- Glasschäden: Eine Entschädigung entfällt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird;
- Schäden an Kleinglas (Glasbruch plus gem. Art. 2.10): Sofern ein beschädigter Scheinwerfer oder Blinker nur als Einheit (inkl. Leuchtmittel und/oder Steuereinheit) ersetzt werden kann, wird kein Abzug «neu für alt» vorgenommen. Ob der Ersatz nur als Ganzes vorgenommen werden kann oder die Teile auch einzeln besorgt werden können, ist in jedem Fall von einem Fahrzeugsachverständigen festzustellen;
- Diebstahl: Erfolgt eine Totalschadenentschädigung, gehen die Eigentumsrechte auf smile.direct über.

Bei einem versicherten Schadenereignis im Ausland vergütet smile.direct den Rücktransport des Fahrzeuges bis CHF 1'000, sofern das Fahrzeug nicht innerhalb von 5 Tagen seit Schadeneintritt repariert werden kann. Ein allfälliger Zolobetrag wird vergütet.

K.5.1 Totalschaden

Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten:

- in den ersten zwei Betriebsjahren 65% der sich aufgrund der nachstehenden Tabelle ergebenden Entschädigung;
- bei mehr als zwei Betriebsjahren den Zeitwert des Fahrzeuges,

oder wird das abhandengekommene Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nicht aufgefunden, so werden die nachstehenden Werte (in Prozent des Katalogpreises bzw. des deklarierten Neuwertes) entschädigt, gerechnet nach Betriebsmonaten.

smile.direct erbringt die Leistungen gemäss nachstehenden Entschädigungstabellen:

Entschädigungsart basic:

im 1. Jahr: 90%	im 5. Jahr: 60–50%
im 2. Jahr: 90–80%	im 6. Jahr: 50–40%
im 3. Jahr: 80–70%	mehr als 6 Jahre: Zeitwert
im 4. Jahr: 70–60%	

Entschädigungsart plus:

im 1. Jahr: 100%	im 5. Jahr: 70–60%
im 2. Jahr: 100–90%	im 6. Jahr: 60–50%
im 3. Jahr: 90–80%	im 7. Jahr: 50–40%
im 4. Jahr: 80–70%	mehr als 7 Jahre: Zeitwert

K.5.2 Teilschäden

Entschädigt werden die Kosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung des versicherten Fahrzeuges sowie die Kosten für das Abschleppen bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Garage.

Zusätzlich entschädigt smile.direct, sofern Entschädigungsart plus vereinbart ist, als Folge eines versicherten Kaskoereignisses pro Schadenereignis jeweils bis maximal CHF 500:

- die Standgebühren;
- die Reinigungskosten des Wageninnern;
- ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug während der Dauer der Reparatur.

K.6 Selbstbehalt

Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt für Kollisionsschäden (Art. K.2.1) und Teilkaskoschäden (Art. K.2.2 bis K.2.10) gilt pro Schadenereignis und geht vorweg zulasten des Versicherungsnehmers, und zwar unabhängig davon, wer zum Zeitpunkt des Schadenereignisses das Fahrzeug gelenkt hat.

Kein Selbstbehalt ist geschuldet:

- wenn für ein angemeldetes Schadenereignis keine Entschädigung erbracht werden muss;
- bei Entschädigungen durch Strolchenfahrten ohne Verschulden des Halters an der Entwendung des Fahrzeuges;
- bei Schadenfällen, die sich während des von einem Fahrlehrer mit behördlicher Konzession erteilten Fahrunterrichts oder während der amtlichen Führerprüfung ereignen;
- wenn in der Kollisionskasko Entschädigungen erbracht werden müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt und der Kollisionsgegner oder Dritte alleine und vollumfänglich aus Verschulden haften und diese oder deren Versicherer den haftpflichtrechtlichen Schaden zu 100% vergütet haben;
- bei Glas- und Hagelschäden, wenn die Schadenbehebung durch smile.direct organisiert und von einem autorisierten Partnerbetrieb von smile.direct vorgenommen wird.

K.7 Prämienstufen

K.7.1 Prämienstufensystem

Prämienstufen in % der Grundprämie:

1: 40%	4: 55%	7: 80%	10: 110%	13: 140%
2: 45%	5: 60%	8: 90%	11: 120%	14: 150%
3: 50%	6: 70%	9: 100%	12: 130%	15: 160%

Die bei Vertragsabschluss oder -erneuerung zugrundeliegende Prämienstufe wird in der Police aufgeführt.

Die Prämienstufen gelten, sofern Kollision (Art. K.2.1) versichert ist. Ohne Schadenfall im abgelaufenen Versicherungsjahr wird die neue Jahresprämie nach der nächsttieferen Stufe berechnet.

Bei Zahlungen oder Rückstellungen für Kollisionsschäden (Art. K.2.1) wird die Prämie im folgenden Versicherungsjahr um 4 Prämienstufen pro Schadenfall erhöht. Dies gilt auch dann, wenn die Schuldfraße noch nicht abschliessend geklärt werden konnte.

Erweist sich ein Schadenfall nachträglich als folgenlos oder wenn Schadenaufwendungen innert 30 Tagen seit Mitteilung zurückgezahlt werden, wird die Prämienstufe berichtigt.

Es erfolgt keine Erhöhung der Prämienstufe bei Schadenfällen, bei denen nach Art. K.6 kein oder nur ein reduzierter Selbstbehalt geschuldet ist.

K.7.2 Bonusschutz

Sofern in der Police vereinbart, verzichtet smile.direct, unabhängig der Anzahl Schadenfälle in einem Versicherungsjahr, auf die Rückstufung im Prämienstufensystem gemäss Art. K.7.1.

K.8 Vorgehen im Schadenfall

Schäden müssen unverzüglich gemeldet werden. smile.direct hat zudem das Recht, eine schriftliche Schadenanzeige einzuverlangen. smile.direct bestimmt, was zur Abklärung und Beweissicherung zu tun ist. Im Übrigen sind alle Massnahmen zu treffen, die der Abklärung des Sachverhaltes und der Minderung des Schadens dienen und notwendige Belege sind zur Verfügung zu stellen.

Diebstahl-, Vandalen- und Parkschäden sind der Polizei anzuzeigen. Erfolgt der Diebstahl im Ausland, ist er zusätzlich beim Polizeiposten am schweizerischen Wohnort zu melden.

Bei einer Kollision mit Tieren muss der Halter oder Lenker dafür sorgen, dass die zuständigen Organe (Polizei oder Wildhüter) über das Ereignis ein Protokoll aufnehmen oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt. Im Unterlassungsfall wird der Schaden nur übernommen, wenn eine Vollkasko gemäss Art. K.2.1 bis Art. K.2.10 abgeschlossen wurde.

K.9 Begriffserläuterungen

Ausrüstung: Ausrüstungen gehören zum Bestand und zur Funktion des Fahrzeuges. Sie stehen mit dem Fahrzeug in einer starken inneren Verbindung und bilden mit dem Fahrzeug eine sachliche Einheit. Zudem sind sie in Form und Konsistenz dem Fahrzeug angepasst. Beispiele: Schiebedächer, Spoiler.

Betriebsjahr: Zeitspanne von 12 Monaten, gerechnet ab erster Inverkehrsetzung des Fahrzeuges. Innerhalb eines Betriebsjahres wird anteilmässig gerechnet.

Katalogpreis: Offizieller Listenpreis zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges, der Ausrüstung und des Zubehörs. Existiert kein solcher (z.B. bei Spezialanfertigungen), gilt der für das fabrikneue Fahrzeug, die Ausrüstung und das Zubehör bezahlte Preis.

Zeitwert: Der Zeitwert entspricht dem möglicherweise am Bewertungstag (Eintritt des versicherten Ereignisses) realisierbaren Betrag bei der Veräusserung des unbeschädigten Fahrzeuges, unter Berücksichtigung der Ausrüstungen und des Zubehörs, der Betriebsdauer, der Fahrleistung, der Marktgängigkeit, des Zustandes usw. Kann in Bezug auf den Zeitwert keine Einigung erzielt werden, sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes der neutralen freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (vffs) massgebend.

Zubehör: Zubehör sind bewegliche Sachen. Es sind Gegenstände, die ausschliesslich für oder mit den versicherten Fahrzeugen benutzt werden. Beispiele: Reserveräder, Schneeketten, Pannendreiecke.

U Benützer-Unfallversicherung (sofern im Vertrag vereinbart)

U.1 Versicherte Personen

Versichert sind die Fahrzeugbenützer. Mitversichert sind fahrzeugfremde Personen, welche bei Unfällen oder Pannen des deklarierten Fahrzeuges dessen Benützer Hilfe leisten (Pannen- und Unfallhelfer), unter Ausschluss von Personen, welche diese Hilfe in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder in offizieller Funktion leisten.

U.2 Versicherte Gefahren und Schäden

U.2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind Unfälle, welche die versicherten Personen bei der Benützung der im Vertrag eingetragenen Fahrzeuge erleiden. Mitversichert sind Unfälle beim Ein- oder Aussteigen, bei unterwegs vorzunehmenden Hantierungen am Fahrzeug sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

U.2.2 Unfallbegriff

Als Unfall gilt jede Gesundheitsschädigung, die der Versicherte durch ein plötzlich auf ihn einwirkendes, äusseres, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet.

Als versicherte Unfälle betrachtet smile.direct auch:

- durch plötzliche Kraftanstrengungen hervorgerufene Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Muskel-, Bänder- und Sehnenrisse;
- Schädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen;
- Vergiftungen oder Verätzungen durch unbeabsichtigtes Einnehmen giftiger oder ätzender Stoffe oder Flüssigkeiten;
- Ertrinken, Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

Die Aufzählung ist abschliessend.

U.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wenn die nachstehend genannten Umstände für die Mitfahrer erkennbar waren oder bei der notwendigen Aufmerksamkeit hätten erkannt werden können, gelten für die Mitfahrer Ausschlüsse und Deckungseinschränkungen analog.

U.3.1 Geschwindigkeitsfahrten und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken

Schäden, die entstehen bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten inkl. Trainingsfahrten und Sportfahrlehrgängen sowie bei sämtlichen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken genutzt werden.

U.3.2 Verbrechen und Vergehen

Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen und dem Versuch dazu.

U.3.3 Fehlende Berechtigung oder Ermächtigung

Schäden aus Fahrten:

- ohne behördliche Bewilligung;
- der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- der Lenker, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;
- der Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben.

Vorbehältlich gegenteiliger Vereinbarung in der Police besteht kein Versicherungsschutz für Unfälle anlässlich der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbmässigen Personentransporten oder zu gewerbmässiger Vermietung an Selbstfahrer.

Gewerbmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendungsart eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

Schäden, die eintreten, während der Halter das versicherte Fahrzeug über einen Drittanbieter zur Ausmietung an Selbstfahrer zur Verfügung stellt (z. B. über Internet-Ausmietungsplattform), sind nicht gedeckt.

U.3.4 Unruhen

Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Unfälle durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat bzw. beweist, dass der Unfall mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

U.3.5 Naturereignisse

Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur (z. B. radioaktive Kontamination), es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat bzw. beweist, dass der Unfall mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

U.3.6 Ionisation

Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

U.3.7 Requisition

Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition des Fahrzeuges.

U.3.8 Untersuchungs- und Heilmassnahmen

Gesundheitsschädigungen durch Heil- und Untersuchungsmaßnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind.

U.4 Versicherte Leistungen

Sofern in der Police vereinbart, umfasst die Versicherung:

U.4.1 Heilungskosten

Heilungskosten sind pro Unfallereignis während 5 Jahren seit dem Unfalltag versichert. Stehen dem Versicherten Leistungen einer Sozialversicherung zu, so werden diese bis zur Höhe der entstandenen Heilungskosten ergänzt.

Gedeckt sind:

- a) notwendige Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt angeordnet oder durchgeführt werden, sowie Spalkkosten in der Privatabteilung und Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich angeordneten Rehabilitationskuren, die Zustimmung von smile.direct vorausgesetzt;
- b) Aufwendungen für Hauspflege während der Dauer der Heilmassnahmen für die ärztlich verordneten Dienste von diplomiertem Pflegepersonal, das von öffentlichen oder privaten Institutionen zur Verfügung gestellt wird;
- c) Auslagen für unfallbedingte Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen, sowie Auslagen für andere notwendige Mittel und Gegenstände (z. B. Prothesen, Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate).

U.4.2 Reise-, Rettungs- und Transportkosten

Versichert sind nachfolgende Kosten, sofern diese nicht anderweitig durch eine Versicherung gedeckt sind:

- a) alle infolge des Unfalls notwendigen Transporte (mit Luftfahrzeugen jedoch nur, sofern sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind);
- b) alle infolge eines Unfalls notwendigen Rettungs- und Bergungsmassnahmen;
- c) im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der Versicherten unternommene Suchaktionen bis höchstens CHF 10'000 pro versicherte Person;
- d) die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den bisherigen schweizerischen Wohnort (inklusive Kosten für allfällige amtliche Grenzformalitäten).

U.4.3 Taggeld

Bei ärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit wird das vereinbarte Taggeld während der Dauer der ärztlichen Behandlung sowie für Kuraufenthalte während höchstens 730 Tagen ausgerichtet. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird die Leistung entsprechend gekürzt.

Die Zahlung erfolgt bis zu 5 Jahren vom Unfalltag an. Sie beginnt mit der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber 3 Tage vor der ärztlichen Behandlung. Für den Unfalltag selbst wird keine Entschädigung geleistet.

Versicherte, die zum Zeitpunkt des Schadenereignisses noch nicht 16 Jahre alt sind (Stichtag 16. Geburtstag), erhalten kein Taggeld.

Spitaltaggeld: Für die Zeit des notwendigen Spitalaufenthaltes wird das Taggeld doppelt ausgerichtet. Als Spital gilt jede Anstalt, die ausschliesslich verunfallte oder kranke Personen aufnimmt und der Aufsicht eines patentierten Arztes untersteht.

U.4.4 Invalidität

Hat der Unfall eine voraussichtlich bleibende Invalidität zur Folge, so wird eine Invaliditätsentschädigung entrichtet.

Der Invaliditätsschaden bemisst sich nach den Bestimmungen über die Integritätsentschädigung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG), der dazugehörigen Verordnung (UVV) sowie den dazu von der SUVA erarbeiteten Tabellen. Die Entschädigung entspricht dem Integritätsschaden (Prozentsatz) multipliziert mit dem vereinbarten Invaliditätskapital und wird für den:

- a) 25 % nicht übersteigenden Teil aufgrund der einfachen Versicherungssumme;
- b) 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil aufgrund der doppelten Versicherungssumme;
- c) 50 % übersteigenden Teil aufgrund der dreifachen Versicherungssumme ausbezahlt.

U.4.5 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird bezahlt, wenn die versicherte Person innert 5 Jahren seit dem Unfalltag an den Unfallfolgen stirbt, unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

Das vereinbarte Todesfallkapital wird an folgende nacheinander bezugsberechtigte Personen ausbezahlt:

- a) den Ehegatten;
- b) die Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen;
- c) die Eltern zu gleichen Teilen;
- d) die Geschwister zu gleichen Teilen;
- e) die Geschwisterkinder zu gleichen Teilen.

Das Vorhandensein einer Bezugsperson schliesst die Nachfolgenden von den Leistungen aus. Fehlen die genannten Personen, sind nur ungedeckte Bestattungskosten versichert.

U.5 Ergänzende Leistungsbestimmungen

U.5.1 Mehrfache Versicherung

Bestehen für die Heilungskosten mehrere Versicherungen bei privaten Gesellschaften, werden sie gesamthaft nur einmal vergütet. Die Ersatzpflicht von smile.direct regelt sich in diesen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Entschädigung entfällt, wenn die Heilungskosten zu Lasten der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), der Eidgenössischen Militärversicherung (MV), der gesetzlichen Unfallversicherung (UVG) oder der Krankenversicherung (KVG) gehen. In diesen Fällen ergänzt smile.direct die Leistungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes.

U.5.2 Haftpflicht

Soweit die Heilungskosten von einem haftpflichtigen Dritten oder seinem Versicherer bezahlt worden sind, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Wird smile.direct anstelle des Haftpflichtigen belangt, so ist der Versicherte verpflichtet, ihr seine Haftpflichtansprüche bis zum Betrag ihrer Aufwendungen abzutreten.

U.5.3 Anrechnung

Stehen Taggelder oder Kapitaleistungen in Konkurrenz mit Schadenersatzansprüchen an den Halter, werden diese nur in dem Masse angerechnet, als der Halter oder Lenker für diese Ansprüche selbst aufzukommen hat. In den anderen Fällen ist die Kumulierung dieser Leistungen zulässig.

U.5.4 Überbesetztes Fahrzeug

Befinden sich mehr als die nach Fahrzeugausweis erlaubten Personen auf dem Fahrzeug, erfolgt die Leistung im Invaliditäts- und Todesfall im Verhältnis der Platzzahl zur Benützerzahl. Dabei gelten 2 Versicherte unter 16 Jahren als eine Person.

U.5.5 Unfallfremde Faktoren

Sind die Körper- und Gesundheitsschädigungen nur teilweise Folge des versicherten Unfalles, so werden Taggeld-, Invaliditäts- und Todesfallleistungen entsprechend gekürzt. Dabei werden die natürlich kausalen Anteile der unfallfremden Faktoren angemessen berücksichtigt.

U.5.6 Arzneimittel, Drogen, Chemikalien

Körper- und Gesundheitsschädigungen infolge von absichtlich (nicht aus medizinischen Gründen) über den Körper aufgenommenen Arzneimitteln, Drogen und Chemikalien sind nicht versichert.

U.6 Vorgehen im Schadenfall

Nach dem Unfall ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen.

Die behandelnden Ärzte sind smile.direct gegenüber von der Schweigepflicht zu entbinden. Für Abklärungen der Leistungspflicht sind auch medizinische Untersuchungen von beauftragten Ärzten von smile.direct zu gestatten.

Im Todesfall haben die anspruchsberechtigten Hinterlassenen smile.direct rechtzeitig die Einwilligung zur Vornahme einer Sektion durch einen von smile.direct zu bestimmenden Arzt zu erteilen.

A Assistance (sofern im Vertrag vereinbart)

A.1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Versichert sind die Fahrzeugbenützer sowie die in der Police eingetragenen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg und die vom versicherten Fahrzeug gezogene Anhänger.

A.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Ist das versicherte Fahrzeug fahruntauglich oder liegt ein versichertes Haftpflicht-, Kasko- oder Unfallereignis vor, so erbringt smile.direct nachfolgende Leistungen:

A.2.1 Pannenhilfe, Abschleppkosten und Fahrzeugbergung

a) Pannenhilfe und Abschleppkosten:

smile.direct organisiert und bezahlt die Pannenhilfe bis zum Betrag von CHF 1'500 einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort sowie das Abschleppen zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Garage bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort.

Als Ersatzteile gelten nur jene, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (Treibstoff sowie Fahrzeugbatterien sind nicht versichert).

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, Manövrierunfähigkeit aufgrund von winterlichen Strassenverhältnissen, entladene Batterien, eingesperrte Fahrzeugschlüssel sowie Verlust oder Beschädigung derselben.

b) Bergungskosten:

Die Rückführung des Fahrzeuges und des gezogenen Anhängers auf die Fahrbahn sind bis CHF 1'500 mitversichert.

A.2.2 Rückführungskosten und Zollforderungen

smile.direct organisiert und bezahlt die Rückführungskosten und Zollforderungen des fahruntauglichen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers:

– bis CHF 1'500 in der Schweiz;

– bis CHF 3'000 im Ausland;

sofern dieses:

a) nicht innert 24 Stunden (Schweiz) bzw. auf Grund einer Expertise nicht innert 5 Werktagen (Ausland) repariert werden kann;

b) bei Diebstahl, innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Schadenanzeige aufgefunden wird.

Sind die Rücktransportkosten bei Schadenfällen im Ausland höher als der Zeitwert des unbeschädigten Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, werden nur die Zolllkosten übernommen.

A.2.3 Übernachtung der versicherten Personen

Kann das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert oder kann bei Diebstahl des Fahrzeuges nicht am gleichen Tag die Rück- oder Weiterreise angetreten werden, organisiert und bezahlt smile.direct die Übernachtungskosten bis insgesamt CHF 1'500 für alle versicherten Personen.

A.2.4 Reisekosten

smile.direct organisiert und bezahlt bis CHF 1'500 je versicherten Person die Rück- oder Weiterreise, sofern das Fahrzeug:

a) in der Schweiz nicht gleichentags;

b) im Ausland nicht innert 5 Werktagen

repariert werden kann.

Die Rückführung der versicherten Personen und des fahrtauglichen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers durch einen Chauffeur ist versichert, wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann.

Wahl des Verkehrsmittels (Grundsatz öffentliche Verkehrsmittel):

– In der Schweiz: Bahnbillett;

– Im Ausland: Bahnbillett oder Flugbillett Economy Klasse.

Erfolgt die Reise mit einem Taxi oder Mietwagen ist die Entschädigung auf die Kosten der vorgenannten öffentlichen Verkehrsmittel beschränkt.

A.2.5 Mietwagenkosten

Kann die Reparatur des versicherten Fahrzeuges nicht innert 24 Stunden ausgeführt werden, übernimmt smile.direct für die Zeit des Fahrzeugausfalls, während der Reparaturdauer und zusätzlich zu den Weiter- und Rückreisekosten den üblichen Mietpreis eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges bis maximal CHF 1'500.

Bei Diebstahl im Ausland vergütet smile.direct für die Zeit des geplanten Auslandsaufenthaltes und zusätzlich zu den Weiter- und Rückreisekosten den üblichen Mietpreis eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges bis maximal CHF 1'500.

A.2.6 Speditionskosten

Wenn in der nächstgelegenen, geeigneten Garage nach dem Ereignis die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt smile.direct nach Möglichkeit die sofortige Zustellung. Die Kosten der Ersatzteile sind nicht versichert.

A.2.7 Sonstige Kosten

smile.direct übernimmt die folgenden Kosten:

- a) Kosten für Telefongespräche, die von den versicherten Personen geführt werden müssen, um sich aufgrund der Fahruntauglichkeit des Fahrzeuges oder eines versicherten Ereignisses neu zu organisieren bis CHF 50;
- b) Standgebühren bis CHF 500.

A.2.8 Rückzahlbarer Kostenvorschuss

smile.direct leistet bei Bedarf (z.B. hohe Reparaturrechnungen) einen rückzuerstattenden Kostenvorschuss bis CHF 2'000 bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland.

A.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wenn die nachstehend genannten Umstände für die Mitfahrer erkennbar waren oder bei der notwendigen Aufmerksamkeit hätten erkannt werden können, gelten für die Mitfahrer Ausschlüsse und Deckungseinschränkungen analog.

A.3.1 Geschwindigkeitsfahrten und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken

Schäden, die entstehen bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten inkl. Trainingsfahrten und Sportfahrlehrgängen sowie bei sämtlichen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken genutzt werden.

A.3.2 Verbrechen und Vergehen

Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen und dem Versuch dazu.

A.3.3 Fehlende Berechtigung oder Ermächtigung

Schäden aus Fahrten:

- a) ohne behördliche Bewilligung;
- b) der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- c) der Lenker, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;
- d) der Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- e) auf öffentlichen Strassen, wenn das in der Police vermerkte ordentliche Kontrollschild nicht am Fahrzeug montiert ist;
- f) der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben.

Vorbehaltlich gegenseitiger Vereinbarung in der Police besteht kein Versicherungsschutz für Schäden anlässlich der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbmässigen Personentransporten oder zu gewerbmässiger Vermietung an Selbstfahrer. Gewerbmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendungsart eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

Schäden, die eintreten, während der Halter das versicherte Fahrzeug über einen Drittanbieter zur Ausmietung an Selbstfahrer zur Verfügung stellt (z.B. über Internet-Ausmietungsplattformen), sind nur subsidiär zu den bestehenden Versicherungen der jeweiligen Internet-Ausmietungsplattform gedeckt.

A.3.4 Unruhen

Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

A.3.5 Naturereignisse

Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur (z.B. radioaktive Kontamination), es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

A.3.6 Ionisation

Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

A.3.7 Requisition

Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition des Fahrzeuges.

A.3.8 Regress- und Ausgleichsansprüche/bevorschusste Leistungen

Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst werden.

A.3.9 Veruntreuung, Betrug, unrechtmässige Aneignung

Schäden durch Veruntreuung, Betrug oder unrechtmässige Aneignung.

A.3.10 Service- und Garantiarbeiten

Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantiarbeiten.

A.3.11 Material- und Reparaturkosten

Material- und weitere Reparaturkosten, soweit sie nicht unter Art. A.2 erwähnt sind.

A.4 Vorgehen im Schadenfall

Schäden müssen unverzüglich gemeldet werden. Dazu stellt smile.direct die Notfallnummer 0800 848 488 mit einer 24-stündigen Bereitschaft zur Verfügung.

Nach telefonischer Schadenmeldung organisiert smile.direct die Assistenzleistungen und reguliert den Schaden.

Werden Hilfeleistungen vom Kunden direkt und ohne Zustimmung von smile.direct eingeleitet und werden dadurch die Kosten erhöht, so trägt der Versicherungsnehmer die entsprechenden Mehrkosten.

Auf Verlangen sind folgende Original-Unterlagen einzureichen:

- a) Offizielle Atteste und Zeugnisse;
- b) Quittungen, Rechnungen;
- c) Polizeirapporte.

R Rechtsschutz (sofern im Vertrag vereinbart)

R.1 Versicherte Personen und Fahrzeuge

Die versicherten Personen haben ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Risikoträger Coop Rechtsschutz gem. Art. G.11.

Je nach gewählter Versicherungsdeckung gemäss Police sind folgende Personen und Fahrzeuge versichert.

R.1.1 Fahrzeugrechtsschutz

Versichert sind die in der smile.direct Motorfahrzeugpolice eingetragenen Fahrzeuge (inkl. deren Ersatzfahrzeuge) sowie alle Benutzer dieser Fahrzeuge, in der Eigenschaft als:

- Eigentümer/Halter des versicherten Fahrzeuges;
- Lenker des versicherten Fahrzeuges;
- Passagier des versicherten Fahrzeuges.

Ausgenommen sind Lenker und Passagiere während Fahrten, an denen der Halter das versicherte Fahrzeug über einen Drittanbieter zur Ausmietung an Selbstfahrer zur Verfügung stellt (z.B. über Internet-Ausmietungsplattformen).

R.1.2 Verkehrsrechtsschutz

a) Versicherte Personen:

Einzelversicherung: Versichert ist der Versicherungsnehmer.

Familienversicherung: Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle dauernd mit ihm im gleichen Haushalt wohnenden Personen. Unmündige Kinder und Kinder in Ausbildung dieser Personen sind auch versichert, wenn sie auswärts wohnen.

b) Versicherte Eigenschaften:

Versichert sind die oben aufgeführten Personen als

- Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges;
- Lenker eines Motor- oder Wasserfahrzeuges;
- Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker und Passagier irgendwelcher Transportmittel.

Weitere Personen als

- Lenker der versicherten Fahrzeuge;
- Passagiere der versicherten Fahrzeuge;
- Passagiere eines durch eine versicherte Person gemieteten Motor- oder Wasserfahrzeuges.

Ausgenommen sind Lenker und Passagiere während Fahrten, an denen der Halter das versicherte Fahrzeug über einen Drittanbieter zur Ausmietung an Selbstfahrer zur Verfügung stellt (z.B. über Internet-Ausmietungsplattformen).

c) Versicherte Fahrzeuge:

- Auf eine versicherte Person eingelöste Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug);
- Auf eine versicherte Person, in der Schweiz eingelöste und stationierte Wasserfahrzeuge;
- Durch eine versicherte Person gemietete Motorfahrzeuge.

R.2 Örtlicher Geltungsbereich

Je nach gewählter Versicherungsdeckung gemäss Police gilt Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

R.2.1 Fahrzeugrechtsschutz

Versicherungsschutz besteht gemäss Art. G.1.6.

R.2.2 Verkehrsrechtsschutz

Versicherungsschutz besteht abweichend von Art. G.1.6 weltweit.

R.3 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- a) Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz;
- b) Bezahlung bis maximal CHF 500'000, sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist:
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;
 - der Kosten von beauftragten Mediatoren;
 - der Kosten von beauftragten Experten;
 - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten inklusive Schreib- und Spruchgebühren;
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung;
 - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten;
 - Kosten für das notwendige Erscheinen vor einem ausländischen Gericht (maximal CHF 5'000);
 - Übersetzungskosten einer Nichtlandessprache (maximal CHF 5'000).

Nicht bezahlt werden:

- Bussen, Geld- und Konventionalstrafen;
- Schadenersatz und Genugtuung;
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
- Kosten für behördliche Zulassungen, Bewilligungen und Prüfungen.

Der Versicherte hat die ihm zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen im Umfang der erbrachten Leistungen an Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

R.4 Versicherte Rechtsschutzfälle

R.4.1 Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung

- a) Grundereignis:
Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.
- b) Besonderheiten:
 - Für Art. R.2.2 gilt ausserhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäss Art. G.1.6 eine Leistungsbeschränkung auf CHF 50'000;
 - Mindeststreitwert CHF 500;
 - Nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).

R.4.2 Rechtsstreitigkeiten mit Versicherungen oder Krankenkassen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall

- a) Grundereignis:
Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung oder Krankenkasse auslöst, ansonsten das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung.
- b) Besonderheiten:
 - Für Art. R.2.2 gilt ausserhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäss Art. G.1.6 eine Leistungsbeschränkung auf CHF 50'000;
 - Mindeststreitwert CHF 500;
 - Wartezeit: 3 Monate.

R.4.3 Strafverfahren gegen eine versicherte Person

- a) Grundereignis:
Zeitpunkt des Gesetzesverstosses.
- b) Besonderheiten:
 - Für Art. R.2.2 gilt ausserhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäss Art. G.1.6 eine Leistungsbeschränkung auf CHF 50'000;
 - Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. nach einer entsprechenden Verfahrenseinstellung.

R.4.4 Administrativverfahren gegen eine versicherte Person

- a) Grundereignis:
Zeitpunkt des Gesetzesverstosses.
- b) Besonderheiten:
- Für Art. R.2.2 gilt ausserhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäss Art. G.1.6 eine Leistungsbeschränkung auf CHF 50'000;
 - Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. nach einer entsprechenden Verfahrenseinstellung;
 - Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises;
 - Nicht versichert sind Kosten für die medizinische Abklärung der Fahreignung.

R.4.5 Rechtsstreitigkeiten aus allen übrigen Verträgen im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug

- a) Grundereignis:
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses.
- b) Besonderheiten:
- Für Art. R.2.2 gilt ausserhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäss Art. G.1.6 eine Leistungsbeschränkung auf CHF 50'000;
 - Mindeststreitwert CHF 500;
 - Wartefrist: 3 Monate;
 - Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit gewerbsmässigen Verträgen.

R.4.6 Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug

Der Beratungsrechtsschutz gilt für sämtliche nicht speziell unter Art. R.4 aufgeführten Rechtsschutzfälle sowie für Fälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen inkl. Trainings.

Versichert ist 1 Beratung pro Jahr bis maximal CHF 500.

R.5 Nicht versicherte Rechtsschutzfälle

Nicht versichert sind Fälle:

- a) welche vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb einer allfälligen Wartefrist eingetreten sind;
- b) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen, einschliesslich der daraus folgenden zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten und Verfahren;
- c) unter im gleichen Vertrag versicherten Personen;
- d) im Zusammenhang mit Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, oder Tumult oder Streik), Fällen im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- e) gegenüber Anwälten, Mediatoren, Gutachtern und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall für den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person tätig waren;
- f) gegenüber Coop Rechtsschutz und deren Organen;
- g) mit vermieteten Fahrzeugen.

R.6 Weitere Bestimmungen

R.6.1 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.

Rechtsschutzfälle sind an deren Hauptsitz in Aarau (info@cooprecht.ch bzw. +41 62 836 00 57) oder an eine ihrer Geschäftsstellen (Lausanne +41 21 641 61 20/Bellinzona +41 91 825 81 80) zu richten.

Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen und Dokumente ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, wie zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

R.6.2 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn es notwendig ist, einen Rechtsanwalt beizuziehen, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte diesen frei wählen. Stimmt Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, kann der Versicherte drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Coop Rechtsschutz muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren.

Vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

R.6.3 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten, insbesondere, wenn Coop Rechtsschutz einen Fall als aussichtslos beurteilt, kann der Versicherte ein Schiedsgerichtsverfahren verlangen. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Wenn ein Versicherter auf eigene Kosten prozessiert und dabei in der Hauptsache ein besseres Ergebnis erreicht als von Coop Rechtsschutz eingeschätzt, erbringt diese die vertraglichen Leistungen.